

Arbeitszeitbetrug kann fristlose Kündigung und Detektivkostenpflicht nach sich ziehen

Wer als Arbeitnehmer seine Arbeitszeit vorsätzlich falsch dokumentiert, riskiert nicht nur die [fristlose Kündigung](#) – unter bestimmten Voraussetzungen kann er zudem zur Erstattung der Detektivkosten verpflichtet werden, die der Arbeitgeber zur Aufdeckung der Pflichtverletzung aufgewendet hat.

Das Rechtsportal [AnwaltOnline \(https://www.anwaltonline.com\)](https://www.anwaltonline.com) weist in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Köln hin.

Danach stellt der vorsätzliche Verstoß gegen die Pflicht zur korrekten Arbeitszeiterfassung regelmäßig einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB dar. Dies gilt insbesondere, wenn der Arbeitgeber mangels technischer Kontrollmöglichkeiten auf die Eigenangaben des Arbeitnehmers angewiesen ist und dieser wissentlich falsche Angaben macht – etwa durch missbräuchliche Nutzung einer Stempeluhr oder manipulierte Stundenformulare.

Das Gericht betonte, dass nicht die strafrechtliche Bewertung entscheidend sei, sondern der schwerwiegende Vertrauensbruch. Die Pflicht zur Rücksichtnahme nach § 241 Abs. 2 BGB werde in einem solchen Fall erheblich verletzt.

Kommt es zur Einschaltung eines Detektivs, kann der Arbeitnehmer verpflichtet sein, die dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Voraussetzung ist, dass ein konkreter Verdacht auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung bestand und sich dieser Verdacht im Nachhinein bestätigt hat. Der Arbeitgeber kann in solchen Fällen gemäß § 280 Abs. 1 BGB Ersatz verlangen, sofern die Detektivkosten zur Aufklärung erforderlich und verhältnismäßig waren.

Nicht erstattungsfähig sind hingegen sogenannte Vorsorgekosten, die ohne konkreten Anlass entstehen. Vielmehr müssen die Aufwendungen im Sinne des § 249 BGB erforderlich gewesen sein, um drohende Nachteile abzuwenden. Darüber hinaus verlangt § 254 BGB, dass der Arbeitgeber bei der Auswahl der Maßnahmen auf ein möglichst geringes Schadensausmaß hinwirkt. Eine Erstattung kommt daher nur dann in Betracht, wenn ein wirtschaftlich vernünftig denkender Arbeitgeber unter den konkreten

Umständen ebenso gehandelt hätte.

Das Aktenzeichen der Entscheidung lautet [7 Sa 635/23](#).

Pressekontaktinformationen:

AnwaltOnline GbR

Inh. Anja Theurer & Malte Winter

Postanschrift:

Fröaufstr. 3a

12161 Berlin

www.AnwaltOnline.com

Ansprechpartner: Herr [Malte Winter](#)

Firmeninformationen:

AnwaltOnline, seit 1999 online, ist einer der erfolgreichsten und etabliertesten Internetanbieter von Rechtsinformationen und -beratung. Zehntausende Seiten bieten dem an Rechtsfragen Interessierten fundierte Informationen und kostengünstige Beratung zu allen gängigen Problemlagen des Zivilrechts.

Ob per Newsletter, kostenlosen Tipps und Tricks oder in Form kostenpflichtiger Rechtsberatungen - AnwaltOnline zeigt stets einen unbürokratischen und kostengünstigen Weg durch den Paragraphen-Dschungel. Schließlich gilt **AnwaltOnline - Problem gelöst**.

Nutzungsbedingungen

Diese Pressemitteilung kann kostenlos und ohne ausdrückliche Genehmigung verwendet werden, wenn die Urheberschaft von AnwaltOnline unter Nennung der Webseite <https://www.anwaltonline.com/> aufgeführt wird.

Bei Online Medien und ansonsten soweit technisch möglich (zB. PDF) muss auf die o.g. Webseite mindestens ein Link gesetzt werden.

Bitte senden Sie uns ein Belegexemplar Ihrer Veröffentlichung zu.

Wenn Sie die Pressemitteilung abändern möchten, sprechen Sie vorab mit uns. Gerade in rechtlichen Beiträgen kann eine Änderung von Formulierungen schnell zu falschen Darstellungen der Rechtslage führen!